

62 Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleiter von Diakonie-/Sozialstationen

Vergütungsgruppe VI b

1. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 1 (Anm. 2, 3, 4)

Vergütungsgruppe V c

2. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 1 (Anm. 1, 3, 4)
3. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 2 (Anm. 2, 3, 4)
4. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b im Verwaltungsdienst oder in vergleichbarer Tätigkeit

Vergütungsgruppe V b

5. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 2 (Anm. 1, 3, 4)
6. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 3 (Anm. 2, 3, 4)
7. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 2 und 3 nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c im Verwaltungsdienst oder in vergleichbarer Tätigkeit

Vergütungsgruppe IV b

8. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 3 (Anm. 1, 3, 4)
9. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 4 (Anm. 2, 3, 4)
10. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 und 6 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b im Verwaltungsdienst oder in vergleichbarer Tätigkeit

Vergütungsgruppe IV a

11. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Diakonie-/Sozialstation der Kategorie 4 (Anm. 1, 3, 4)
12. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 8 und 9 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b im Verwaltungsdienst oder in vergleichbarer Tätigkeit

Vergütungsgruppe III

13. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa im Verwaltungsdienst oder in vergleichbarer Tätigkeit

Anmerkungen:

(1) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer einer Diakonie-/Sozialstation obliegen im Rahmen der eingeräumten Vertretungsvollmacht, die sich mindestens auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung erstrecken muss, in der Regel folgende Aufgaben:

1. Leitung der Diakonie-/Sozialstation in den Bereichen allgemeine Verwaltung und Personalverwaltung einschließlich der Verantwortung für
 - a) Wirtschaftsführung
 - b) Buchführung
 - c) Erstellung des Wirtschaftsplanes
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses der Sozial-/Diakoniestation sowie
 - e) Abrechnung der Leistungen mit den Kostenträgern.
 2. Vertretung der Diakonie-/Sozialstation gegebenenfalls zusammen mit der Pflegedienstleitung und unter Absprache mit den zuständigen Organen des Rechtsträgers der Sozial-/Diakoniestation gegenüber Kooperationspartnern, Kirchengemeinden, Krankenpflegevereinen, staatlichen Behörden und Stellen, Krankenkassen, Pflegekassen, dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. einschließlich der Pflege der Kontakte zu diesen Institutionen und Einrichtungen.
- (2) Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter nach diesem Einzelgruppenplan ist, wer die Aufgaben nach Anmerkung 1 auszuüben hat, ohne dass ihm die rechtliche Vertretung für die laufenden Geschäfte obliegt.

(3) Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt nach Punkten und zwar:

- | | | | |
|----|-------|------------|-------------|
| 1. | unter | 75 Punkte | Kategorie 1 |
| 2. | ab | 75 Punkte | Kategorie 2 |
| 3. | ab | 150 Punkte | Kategorie 3 |

4. ab 300 Punkte Kategorie 4

(4) Die Punktzahlen werden, soweit nichts anderes bestimmt, aus folgenden Kriterien des laufenden Geschäftsjahrs ermittelt:

(Sofern eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder eine Verwaltungsleiterin/ein Verwaltungsleiter für mehrere Diakonie-/Sozialstationen tätig ist, wird die Punktzahl aus der Summe der zugrunde zu legenden Kriterien ermittelt.)

1. Summe der Erträge der geprüften Gewinn- und Verlustrechnung des vorvergangenen Geschäftsjahres bereinigt um die Lebenshaltungskostensteigerung

je angefangene 50.000,00 Euro 3 Punkte

2. Summe der geprüften Bilanz des vorvergangenen Geschäftsjahres bereinigt um die Lebenshaltungskostensteigerung

je angefangene 50.000,00 Euro 3 Punkte

3. [Die Kriterien nach Nummern 1 und 2 sind auf das Jahr 1991 (das Jahr, das den erstmaligen Erhebungen anlässlich der Verabschiedung des Einzelgruppenplans 62 zu Grunde liegt) um den Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu bereinigen (Index 1991 Jahresdurchschnitt = 83,7/Preisbasisjahr 2000 = 100).]

4. Betrieb einer nach den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg geförderten Nachbarschaftshilfe

10 Punkte

5. Betrieb einer teilstationären Pflege (Tagespflege oder Nachtpflege), einer Kurzzeitpflege, einer nicht geförderten Nachbarschaftshilfe, von Essen auf Rädern, von betreutem Wohnen, von mobilen sozialen Hilfsdiensten sowie weitere Dienste und Aufgaben, soweit diese nach ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang mit den vorgenannten Diensten und Aufgaben vergleichbar sind

je Betrieb 5 Punkte

Zahl der Mitarbeiterstellen (ohne Geschäftsführer/Verwaltungsleiterstelle)

je angefangene Stelle 3 Punkte

(Soweit die Punktebemessung von der Zahl der Mitarbeiterstellen abhängt,

- a) ist es unschädlich, wenn im Steilenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- c) werden Nachbarschaftshelferinnen/Nachbarschaftshelfer sowie Helferinnen/Helfer im mobilen sozialen Dienst, soweit sie in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, berücksichtigt,
- d) werden die Stellen von Zivildienstleistenden zu einem Drittel angerechnet,
- e) werden die Stellen der von Kooperationspartnern in einem Arbeitsverhältnis Beschäftigten zu einem Drittel angerechnet.)